



An den Grossen Rat

18.1712.02

16.5480.03

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 26. Juni 2019

Kommissionsbeschluss vom 26. Juni 2019

**Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
zum Ratschlag zur Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes**

sowie

**zum Anzug Thomas Gander und Konsorten bezüglich
Abschaffung des Wirtepatents**

Inhalt

1. AUSGANGSLAGE	3
2. VORGEHEN DER KOMMISSION	3
2.1 Hearings und Auskünfte	3
2.2 Beschlüsse	6
2.3 Erwägungen der Kommission	6
2.3.1 Kompromissvorschlag „Wirtepatent light“	6
2.3.2 Einzelne Bestimmungen	7
2.3.2.1 § 18 Fähigkeitsausweis	7
2.3.2.2 § 19 Gleichwertige Fähigkeitsnachweise	9
2.3.2.3 § 28 Entzug der Betriebsbewilligung	10
2.3.2.4 § 29 Ruhe, Ordnung und Vermeidung von Immissionen	10
3. ANZUG THOMAS GANDER UND KONSORTEN	11
4. ANTRÄGE	11
Beilagen	
Entwurf Grossratsbeschluss	13
Synopse	

1. Ausgangslage

Mit seinem Ratschlag vom 11. Dezember 2018 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Teilrevision und Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes (GGG) zu genehmigen sowie den Anzug Thomas Gander und Konsorten als erledigt abzuschreiben. Der regierungsrätliche Vorschlag umfasst die Aufhebung nicht mehr zeitgemässer Regelungen, die Präzisierung der Verantwortlichkeiten der Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung sowie folgende vier Bereiche: Aufhebung der Anwesenheitspflicht der Innehabenden einer Bewilligung, Stärkung der unternehmerischen Selbstverantwortung in finanziellen Belangen, Abschaffung des Fähigkeitsausweises (Wirtepatent) als Voraussetzung für das Führen eines Gastrobetriebes sowie eine klarere Definition eines bewilligungsfreien Mini-Gastroangebots. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 9. Januar 2019 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK hat sich an insgesamt 5 Sitzungen (13. und 20. Februar 2019, 10. April 2019, 15. Mai 2019 sowie 26. Juni 2019) mit der Vorlage befasst.

An der ersten Sitzung vom 13. Februar 2019 hat sich die Kommission den Ratschlag durch den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD), Regierungsrat Hans-Peter Wessels, sowie die juristische Mitarbeiterin BVD, Corina Mebert, vorstellen lassen. Die nachfolgenden Beratungen fanden ebenfalls in deren Beisein statt.

2.1 Hearings und Auskünfte

Wirteverband Basel-Stadt und Verein Kultur & Gastronomie

Am 20. Februar 2019 erhielten der Wirteverband Basel-Stadt (vertreten durch Maurus Ebnetter, Präsident) und der Verein Kultur & Gastronomie (vertreten durch Neda Schön, Vorstand) im Rahmen eines Hearings Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der **Wirteverband Basel-Stadt**, welcher über 520 Mitglieder verfügt und 600 Gastgewerbebetriebe aller Art (Hotel, Restaurants, Imbisslokale, Cafés, Nachtbetriebe) vertritt, hat sich wie schon anlässlich der Vernehmlassung (vgl. Ratschlag, Ziff. 4, S. 7 ff.) ausführlich zur Revision des GGG geäussert. Im Folgenden werden die wichtigsten Standpunkte nochmals in aller Kürze dargestellt.

Der Wirteverband begrüsst die vom Regierungsrat vorgeschlagene Abschaffung der strengen Anwesenheitspflicht und der Wohnsitzpflicht sowie die Verweigerung der Betriebsbewilligung im Falle von Straftaten, die eine einwandfreie Betriebsführung in Frage stellen. Hinsichtlich Regelung der Konkurse in den letzten fünf Jahren plädiert er für die Beibehaltung der aktuellen Regelung.

Ebenso hält er den Fähigkeitsausweis in der heutigen Form (oder in einer modifizierten Form, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen) für ein äusserst sinnvolles Präventions- und Qualitätssicherungsinstrument im Interesse von Konsumentinnen und Konsumenten, Arbeitnehmenden sowie professionellen Betreiberinnen und Betreibern. Er erachtet den Abbau von Hürden für Fachleute sowie die gleichzeitige Definition eines Minimalstandards an Wissen für Einsteigerinnen und Einsteiger mit geringen Qualifikationen als gangbaren und vernünftigen Weg. Der Wirteverband würde eine Regelung unterstützen, welche eine „abgespeckte“ Variante der Wirtefachprüfung vorsehen würde. Ebenso ist er mit einer Vereinfachung für Prüfungsbefreiungen und mit der Anerkennung der Berufserfahrung von Personen, die in einem anderen Kanton bereits Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung eines gastgewerblichen Betriebs waren, als gleichwertig einverstanden. Eine einzige Inhaberin oder ein einziger Inhaber einer Bewilligung für

alle Betriebe könne genügen, wenn ein und dieselbe Eigentümerschaft mehrere Gastbetriebe in Basel-Stadt führt.

Der **Verein Kultur & Gastronomie**, welcher knapp 50 Betriebe zählt sowie über zahlreiche Sympathisanten, die regelmässig an dessen Veranstaltungen teilnehmen, verfügt, begrüsst die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen des GGG.

Anlässlich des Hearings legte die Vertreterin des Vereins den Fokus insbesondere auf das Wirtepatent. Mit der Abschaffung des Wirtepatents als veraltetem Instrument zur Beschränkung des Marktzugangs werde dafür gesorgt, dass die wahren Betreiberinnen und Betreiber des Betriebes in die Verantwortung genommen werden. Die erfolgreiche Führung des Betriebs und die Vermeidung von Lebensmittelvergiftungen liege - unabhängig vom Vorhandensein einer Bewilligung - im eigenen Interesse von Betreiberinnen und Betreibern. Eine Prüfung sei hierbei nicht hilfreich. Heute stellten viele Betriebe einen Wirt nur deshalb an, weil sie selbst über kein Wirtepatent verfügten. Ein Quereinstieg sei praktisch ausgeschlossen, weil schon bei der Anmeldung zur Prüfung eine Gastronomieerfahrung von sechs Monaten ausgewiesen werden müsse und die zahlreichen Voraussetzungen zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes (z.B. Auflagen des Lebensmittelinspektorats, diverse Hygiene und baupolizeiliche Vorschriften etc.), die bei der Eröffnung erfüllt sein müssen, einen blauäugigen Start resp. Betriebsführung gar nicht zulassen. Im Bedarfsfall stünden Betreiberinnen und Betreibern zudem bereits heute ein breites Netzwerk an Informations- und Beratungsstellen (z.B. L-GAV Kontrollstelle oder GastroSuisse) sowie zahlreiche Angebote für freiwillige Kurse (z.B. Wirteverband) zu den beiden zentralen Bereichen Hygienevorschriften und Personalrecht zur Verfügung.

Was den Vorschlag des Wirteverbands hinsichtlich Wirtepatents betrifft, so begrüsst der Verein Kultur & Gastronomie grundsätzlich jegliche Liberalisierung des GGG.

Kantonales Laboratorium, Lebensmittelinspektorat

Im Rahmen eines Hearings anlässlich der Sitzung vom 10. April 2019 hatte die Kommission mit den Leitern des Kantonalen Laboratoriums (vertreten durch Kantonschemiker Philipp Hübner) und des Lebensmittelinspektorats (vertreten durch Oliver Lehmann) Gelegenheit, ihre Fragen insbesondere im Zusammenhang mit Lebensmittelhygiene und Kontrolltätigkeit zu klären.

Die Lebensmittelkontrolle stellt mittels risikobasierter Kontrollen mit einem klaren Fokus auf die problematischen Betriebe den vom Lebensmittelgesetz geforderten Gesundheitsschutz, den hygienischen Umgang und den Täuschungsschutz sicher. Anhand der betriebsspezifischen Inspektionsbefunde werden jeweils Gefahrenbewertungen erstellt, welche es ermöglichen die Lebensmittelsicherheit und darauf gestützt das Risiko, welches vom jeweiligen Betrieb ausgeht, zu eruieren. Unter Berücksichtigung dieser Parameter werden die Lebensmittelbetriebe in drei Risikoklassen eingeteilt (klein, mittel und hoch) und in der Folge auf dieser Basis die Inspektionsfrequenzen festgelegt.

Die Lebensmittelsicherheit ist auf konstant gutem Niveau gewährleistet und hat sich infolge der risikobasierten Kontrolle in den letzten Jahren ständig verbessert. 2018 genügten gesamthaft 94% der Betriebe den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, während rund 6% der beurteilten Betriebe ungenügend waren. Hiervon waren aber lediglich ein paar wenige Betriebe wirklich problematisch. Gemäss der erstellten Risikoklassierung lässt sich wie in den vergangenen Jahren feststellen, dass nur bei rund einem Prozent aller Betriebe das Risiko als hoch und bei 99% der Betriebe als mittel oder als klein zu bezeichnen ist.¹

Ein schweizweiter Vergleich, inwieweit der Fähigkeitsausweis für das Ergebnis der Kontrollen ausschlaggebend ist, gestaltet sich aufgrund fehlender statistischer Vergleichsdaten schwierig. Dennoch geht das Kantonale Laboratorium von einem positiven Einfluss des Fähigkeitsausweises auf die Kontrollergebnisse aus. Der Fähigkeitsausweis gewährleistet eine minimale Ausbildung bezüglich Lebensmittelrechts inkl. Lebensmittelhygiene der verantwortlichen Personen im Gastgewerbe. Das Wirtepatent stellt ein geeignetes, präventives Instrument dar, Mängel im Bereich Lebensmittelhygiene zu reduzieren und einen gewissen Qualitätsstandard zu

¹ Jahresbericht 2018 des Kantonalen Laboratoriums, S. 134 ff., Ziff. 3.1.2 Gefahren- und Risikobewertung der Lebensmittelbetriebe

erreichen. Dies bestätigte auf Nachfrage auch das Kantonale Labor Zürich, wo der Fähigkeitsausweis abgeschafft wurde. Die Behörde würde mit den heutigen Erfahrungen alles daransetzen, den Fähigkeitsausweis zu erhalten, wenn es diesen noch gäbe.

Problematisch sind die im urbanen Umfeld häufigen Wechsel der verantwortlichen Personen in den Betrieben sowie die vielen Quer- und Neueinsteiger unter den verantwortlichen Personen, welche mit dem Lebensmittelrecht nicht vertraut sind. Oft kommen auch sprachliche Hürden hinzu, wodurch einschlägige Gesetzestexte nicht gelesen oder verstanden werden können. Letztlich sind im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit sowohl die Ausbildung als präventive Massnahme als auch die Kontrollen, welche dort ansetzen, wo Mängel festgestellt werden, sinnvoll und stellen ein wichtiges Element im Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Gäste dar.

Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Anlässlich der Sitzung vom 10. April 2019 hatte die Kommission zudem Gelegenheit, ihre offenen Fragen im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit des Bau- und Gastgewerbeinspektorats (vertreten durch Luzia Wigger, Leiterin Bau- und Gastgewerbeinspektorat) zu klären.

Pro Jahr werden ca. 300 Kontrollen durchgeführt. Die systematische Auswertung der Polizeirapporte wird nicht zu den eigentlichen Kontrollen gezählt. Gegenstand der Kontrollen bilden die Anwesenheitspflicht (§ 28 Abs. 2 lit. a GGG), die Einhaltung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) sowie Feststellungen im Rahmen von Bauabnahmen für Betriebe, die dem Gastgewerbegesetz unterstehen.

Dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat ist nicht bekannt, wie viele Betriebe unter der neuen klaren Definition für das Wirten im Bagatellbereich nicht mehr unter die Bewilligungspflicht fallen würden, weil diese Kategorie in dieser Form bisher nicht existiert und Angaben, welche Betriebe darunterfallen könnten, fehlen. Unter der aktuellen Gesetzgebung herrscht eine restriktive Haltung, d.h. keine Installationen von Tischen und Sitz- oder Stehplätzen vor dem Geschäft und Wirten nur als Nebenangebot. Auch wenn die Beschränkung auf nicht alkoholische Getränke auf gewisse Betriebe abschreckend wirken könnte, wird eher mit einer Zunahme gerechnet. Insbesondere für Quartierläden, welche oftmals als Familienbetriebe mit langen Öffnungszeiten geführt werden, könnte das Mini-Gastroangebot, trotz der Beschränkung auf nicht alkoholische Getränke, attraktiv sein.

Eine Gelegenheitsbewilligung für 4 Monate wird nur dann erteilt, wenn das Wirten eine Begleiterscheinung zu einer kulturellen oder anderen wirtschaftlichen Tätigkeit wie z.B. einer Ausstellung ist. Keine Gelegenheitsbewilligung erhalten sogenannte Pop-Up-Restaurants, welche das Wirten für 4 Monate als Hauptzweck haben. Eine Gelegenheitsbewilligung kann keine reguläre Betriebsbewilligung ersetzen.

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU)

Die Abklärungen beim WSU haben ergeben, dass die Arbeitskontrollen im Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe (L-GAV) unabhängig vom Wirtepatent geregelt sind. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) überprüft neben der korrekten Meldung bei der Ausgleichskasse und der Steuerverwaltung auch die ausländerrechtlichen Bestimmungen (legaler Aufenthalt nach AIG², Vorliegen einer Arbeitsbewilligung etc.). Zudem werden die kontrollierten Personen auf mögliche Leistungsbezüge hin überprüft (Sozialhilfe, Invalidenversicherung (IV), Arbeitslosengelder, Ergänzungsleistungen (EL), etc.) Auch wird überprüft, ob der Betrieb (wenn pflichtig) korrekt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) angemeldet ist. Die Schwarzarbeitskontrollen werden zu allen Tages- und Nachtzeiten (während den Öffnungszeiten der Betriebe) durchgeführt.

² Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20)

2.2 Beschlüsse

An der Sitzung vom 13. Februar 2019 hat die Kommission **stillschweigend und einstimmig Eintreten** auf die Vorlage beschlossen.

In der **Schlussabstimmung** vom 26. Juni 2019 hat die Kommission **einstimmig** mit 11 Stimmen beschlossen, den nachfolgenden Beschlussentwurf dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.3 Erwägungen der Kommission

Die JSSK hat sich intensiv mit der vorliegenden Teilrevision des GGG auseinandergesetzt und sich im Rahmen von zwei Hearings und mittels diversen Auskünften zusätzliche Informationen von direkt involvierten Behörden und Interessenverbänden verschafft.

In den Bereichen, Aufhebung der Anwesenheits- und Wohnsitzpflicht, Stärkung der unternehmerischen Selbstverantwortung in finanziellen Belangen und Regelung von bewilligungsfreien Mini-Gastroangeboten, kann die Kommission der regierungsrätlichen Vorlage folgen.

Die Kommission begrüsst die Aufhebung der nicht mehr zeitgemässen Anwesenheits- und Wohnsitzpflicht (§ 28 Abs. 2 und 20 GGG). Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung haben unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit für die verantwortliche Führung des Betriebs zu sorgen. Aufgrund der ausgedehnten Öffnungszeiten kann die Anwesenheitspflicht heute schon nicht mehr erfüllt werden. Sie führt nicht nur zu unerwünschten Umgehungen und verhindert moderate Lösungen für zeitgemässe Arbeits-, Familien- und Gastro-Modelle, sondern bringt letztlich auch die Verwaltung in die unbefriedigende Situation, gesetzliche Bestimmungen, die de facto gar nicht erfüllbar sind, vollziehen zu müssen.

Mit dem Verzicht auf Bewilligungsentzüge aufgrund der finanziellen Lage (§ 28 i.V.m § 21 Abs. 1 lit. c und d GGG) wird die unternehmerische Selbstverantwortung in finanziellen Belangen gestärkt und gleichzeitig die Ungleichbehandlung gegenüber anderen, ähnlichen Dienstleistungsberufen aufgehoben.

Die klare Definition für das Wirten im Bagatellbereich (§ 5 GGG), welche neu die maximale Fläche (20m²) in Verbindung mit der maximalen Anzahl Plätze (10) festlegt, vereinfacht den Vollzug für die Behörden und schafft gleichzeitig Rechtssicherheit für Betreiberinnen und Betreiber.

2.3.1 Kompromissvorschlag „Wirtepatent light“

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene ersatzlose Abschaffung des **Fähigkeitsausweises** (Wirtepatent) ist auf Widerstand gestossen. Sowohl aus der Kommission als auch seitens der Hearinggäste wurden Bedenken geäussert. So wurde einerseits argumentiert, das Wirtepatent sei ein historisch gewachsenes mit Blick auf die Wirtschaftsfreiheit überflüssiges Relikt zur Marktregulierung. Andererseits wurden die Bedenken geäussert, die Anzahl problematischer Betriebe werde zunehmen und der zeitliche Aufwand der Kontrollen könnte sich aufgrund des fehlenden lebensmittelrechtlichen Basiswissens erhöhen. Der Wirteverband Basel-Stadt hat seinerseits bereits das Referendum gegen die Revision angekündigt, sollte es tatsächlich zur Abschaffung des Wirtepatents kommen.

Die Kommission schlägt dem Grossen Rat in Abweichung zum Ratschlag und zur Forderung des Anzugs Thomas Gander und Konsorten nunmehr **einstimmig** einen **Kompromissvorschlag** (§§ 17 bis 21 GGG, persönliche Voraussetzungen) vor, welcher sich grundsätzlich an der heutigen Gesetzgebung orientiert und somit am **Grundprinzip Fähigkeitsausweis** festhält (§ 17 GGG). Der Kompromissvorschlag beruht auf der Beschränkung auf das Wesentliche und steht zwischen der totalen Abschaffung gemäss Ratschlag und der Beibehaltung des Status Quo. Der Anwendungsbereich des Fähigkeitsausweises wird gegenüber heute eingeschränkt und der Ausbildungs- und Erfahrungshintergrund als gleichwertiger Nachweis höher gewertet, zugleich

wird den nachvollziehbaren Einwänden derjenigen, die den Fähigkeitsausweis beibehalten wollen, aber Rechnung getragen.

Die **Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises** (§ 18 GGG) beschränken sich künftig ausschliesslich auf die für die Führung eines Gastgewerbebetriebes relevanten Kenntnisse über die beiden Bereiche Konsumentenschutz und Arbeitnehmerschutz. Diese Beschränkung bildet unabdingbaren Bestandteil des Kompromissvorschlags.

Wer über gleichwertige Kenntnisse verfügt, kann von den Prüfungen ganz oder teilweise befreit werden. Die Prüfungen werden grundsätzlich durch den Kanton abgenommen, der Regierungsrat kann die Durchführung aber auch an Dritte delegieren. Der Besuch von vorbereitenden Kursen ist nicht mehr zwingend. Die Kommission hat zudem mit knapper Mehrheit beschlossen, dass nicht die gleiche Institution Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises und Vorbereitungskurse durchführen darf.

Die Liste der **gleichwertigen Fähigkeitsnachweise** (§ 19 GGG) wird erweitert, so dass künftig letztlich weniger Personen einen Fähigkeitsausweis erwerben müssen.

Inhaberinnen und Inhaber eines gleichwertigen Fähigkeitsausweises oder Personen, die während mindestens drei Jahren in einem bewilligten Restaurations- oder Beherbergungsbetrieb eine Tätigkeit mit Fachverantwortung im Bereich Gastronomie ausübten, werden vom Erwerb eines Fähigkeitsausweises ebenfalls befreit. Die bisherige Anerkennung von Abschlusszeugnissen einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule bleibt bestehen.

Die **Aufhebung der Wohnsitzpflicht** (§ 20 GGG) wird von der Kommission, in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat, befürwortet.

Die Kommission folgt ebenfalls den regierungsrätlichen Änderungen hinsichtlich **Verweigerung der Betriebsbewilligung** (§ 21 GGG).

2.3.2 Einzelne Bestimmungen

Für den Vergleich aktuelle Gesetzgebung, Ratschlag und Antrag JSSK dient die **Synopse** im Anhang.

2.3.2.1 § 18 Fähigkeitsausweis

¹ Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestandenen Wirteschprüfung erteilt.

² Geprüft werden ausschliesslich die für die Führung eines Gastgewerbebetriebes relevanten Kenntnisse über den Konsumentenschutz und den Arbeitnehmerschutz.

³ Ganz oder teilweise von der Wirteschprüfung befreit wird, wer gleichwertige Kenntnisse gemäss Abs. 2 nachweist.

⁴ Die Teilnahme an vorbereitenden Kursen ist nicht zwingend.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Befreiung von der Wirteschprüfung in der Verordnung. Er erlässt ein Prüfungsreglement über die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Wirteschprüfung. Er hört vor Erlass des Reglements und massgeblichen Änderungen die betroffenen Kreise an.

⁶ Der Regierungsrat kann die Organisation und Durchführung der Wirteschprüfung Dritten übertragen, die keinen vorbereitenden Kurs für die Wirteschprüfung im Kanton Basel-Stadt anbieten.

Ad Absatz 2

Die Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises beschränken sich neu ausschliesslich auf die für die Führung eines Gastgewerbebetriebes relevanten Kenntnisse über den Konsumentenschutz (Lebensmittelrecht, Hygiene, Jugendschutz, Schutz vor Passivrauchen etc.) und Arbeitnehmerschutz (Arbeitsrecht, Sozialversicherungen, L-GAV, etc.). Die nunmehr vorgeschlagenen Bereiche stammen aus der Vernehmlassung des Wirtesverbands und dessen Input, den heutigen Prüfungsinhalt auf diese zwei Module zu reduzieren. Die Detailregelung erfolgt auf Verordnungsstufe.

Ad Absatz 3

Wer über ausreichende Kenntnisse in einem oder beiden geprüften Bereichen verfügt, wird ganz oder teilweise von den Prüfungen befreit. Die Regelung der anerkannten Abschlüsse erfolgt auf Verordnungsstufe. Beispiele: Abschlusszeugnis einer Kochlehre, Fähigkeitszeugnisse aller Lebensmittelberufe (z.B. Metzger, Bäcker), höhere Abschlusszeugnisse einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule gemäss § 19 Abs. 1 lit. c GGG.

Ad Absatz 4

Vorbereitende Kurse sollen weiterhin angeboten werden können, eine Teilnahme ist aber nicht mehr obligatorisch.

Ad Absatz 5

Der Erlass des Prüfungsreglements (Prüfungsanforderungen und Durchführung der Prüfungen) liegt in der Kompetenz des Regierungsrats als Behörde. Das BVD dient als Aufsichts- und Rekursinstanz (§ 13 Abs. 2 VGGG³; § 18 Abs. 1 Prüfungsreglement⁴). Zur Ausübung dieser Aufsicht wählt der Regierungsrat auf Antrag des BVD eine staatliche Delegierte oder einen staatlichen Delegierten. Die staatliche Aufsicht über die Wirtefachprüfung wird durch diese Delegation, die von Amtes wegen der Prüfungsleitung angehört, ausgeübt. An der Wahl einer staatlichen Delegierten oder eines staatlichen Delegierten kann aus Sicht des BVD auch festgehalten werden, wenn zukünftig die Prüfungsdurchführung einem anderen Dritten als dem Wirteverband übertragen wird.

Neu ist die Anhörung der betroffenen Kreise vor Erlass des „Reglements“ und „massgeblicher Änderungen“ der Verordnung zum Gastgewerbegesetz. Die Kommission erachtet den Einbezug betroffener Kreise in diesen Fällen für sinnvoll. Sofern eine Vorlage allgemeine Tragweite aufweist, gehört die Durchführung einer öffentlichen Vernehmlassung zum Standard. Die Kommission teilt die Meinung der Verwaltung, dass es dem Regierungsrat bei kleineren Änderungen der Verordnung, insbesondere aus Gründen der Effizienz, offenstehen muss, nicht zwingend eine Vernehmlassung durchzuführen. Kleinere Änderungen können sich beispielsweise ergeben durch den Nachvollzug des Bundesrechts oder im Rahmen von geringfügigen Reorganisationen der Behörden.

Aus Sicht des BVD weist die im Anschluss an die Teilrevision des Gastgewerbegesetzes notwendige Anpassung der Verordnung ebenfalls allgemeine Tragweite auf, so dass aus heutiger Sicht eine öffentliche Vernehmlassung vorgesehen ist.

Ad Absatz 6

Neu wird die Kompetenz zur Durchführung der Prüfungen mit Blick auf die Qualitätssicherung dem Regierungsrat zugewiesen. Auf Wunsch des BVD wird bereits auf Gesetzesstufe festgeschrieben, dass der Regierungsrat die Durchführung der Prüfungen auch an Dritte delegieren kann.

Die Frage, ob vorbereitende Kurse und Prüfungen von ein und derselben Institution durchgeführt werden dürfen, wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Befürworter der Trennung von Prüfungsabnehmer und Kursanbieter erachten die Durchführung von Kursen und Prüfungen in einer Hand als heikel. Mittels Trennung könne eine grössere Unabhängigkeit geschaffen werden. Andere sehen aufgrund der Abschaffung des Kurszwanges für eine Trennung keinen zwingenden Grund mehr.

Die Verwaltung plädierte für die Zulässigkeit der Durchführung von Prüfungen durch Externe, ohne dass die Durchführung von vorbereitenden Kursen für diesen Anbieter gleichzeitig verboten werden soll, zumal der Einfluss des Regierungsrats auf den Prüfungsinhalt weiterhin gegeben sei.

³ Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 12. Juli 2005, SG 563.110

⁴ Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung vom 10. Mai 2005, SG 563.150

Die Kommission hat schliesslich mit **7 zu 6 Stimmen** beschlossen, vorbereitende Kurse und Prüfungen dürfen nicht durch ein und dieselbe Institution durchgeführt werden.

2.3.2.2 § 19 Gleichwertige Fähigkeitsnachweise

§ 19. Gleichwertige Fähigkeitsnachweise

¹ Der Erwerb eines Fähigkeitsausweises ist nicht erforderlich, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a) einen mindestens gleichwertigen Fähigkeitsausweis vorlegt; oder
- b) ein Abschlusszeugnis einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule vorlegt; oder
- c) in einem anderen Kanton während mindestens drei Jahren rechtmässig eine Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs innehatte; oder
- d) während mindestens drei Jahren in einem bewilligten Restaurations- oder Beherbergungsbetrieb eine Tätigkeit mit Fachverantwortung im Bereich Gastronomie ausübte.

² Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise. Sie kann ergänzende Prüfungen **gemäss § 18 Abs. 2** anordnen.

Ad Titel

Die Erweiterung der Liste der anerkannten Fähigkeitsausweise wird bereits im Titel „Gleichwertige Fähigkeitsnachweise“ klar ausgewiesen.

Ad Absatz 1 lit. a

Wer in einem anderen Kanton oder im Ausland einen Fähigkeitsausweis erworben hat, ist bereits genügend qualifiziert. Entsprechend werden Fähigkeitsausweise anderer Kantone und des Auslands schon heute als anerkannte Abschlusszeugnisse dem baselstädtischen Fähigkeitsausweis gleichgestellt. Da ein Fähigkeitsausweis streng genommen kein Abschlusszeugnis ist, erfolgt aber eine separate Aufzählung.

Ad Absatz 1 lit. b

Die aktuell geltende Anerkennung von Abschlusszeugnissen wird beibehalten. Die Kommission geht davon aus, dass die heute bestehende Liste des Bau- und Gastgewerbeinspektorats unverändert bestehen bleibt. Beispiele: Bereichsleiter Restauration mit Eidgenössischen Fachausweis, Abschlusszeugnisse von Hotelfachschulen.

Ad Absatz 1 lit. c

Personen, die in einem anderen Kanton während mindestens drei Jahren rechtmässig eine Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs innehatten, sind vom Erwerb eines Fähigkeitsausweises befreit. Die Frist von drei Jahren entspricht der relevanten Gesetzgebung. Bei gravierenden Verstössen innerhalb dieser Frist, kann die Betriebsbewilligung aufgrund von § 21 Abs. 1 lit. b verweigert werden.

Ad Absatz 1 lit. d

Personen, die während mindestens drei Jahren in einem bewilligten Restaurations- oder Beherbergungsbetrieb eine Tätigkeit mit Fachverantwortung im Bereich Gastronomie ausübten, sind vom Erwerb eines Fähigkeitsausweises ebenfalls befreit. Es geht um Personen, die zwar nicht Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung waren, aber in einem bewilligten Restaurations- oder Beherbergungsbetrieb (gemäss § 10 und 11 GGG) eine leitende Funktion, welche auch die Einhaltung von Vorschriften beinhaltete, während mindestens drei Jahren innehatten. Solche Qualifikationen, die durch jahrelange Tätigkeit in der Gastronomie und die tatsächliche Fachverantwortungsübernahme erworben wurden, sollen als genügend erachtet werden. Mitarbeitende moderner Gastro-Betriebe wie bspw. „Markthalle“ und „Klara“, in welchen nicht alle Betriebe über eine gesonderte eigene Betriebsbewilligung verfügen, könnten von einer solchen Regelung profitieren.

Die Anerkennung tatsächlicher Qualifikationen bildet für die Kommission wesentlichen Bestandteil des Kompromisses. Beispiele: Fachverantwortung in den Bereichen Küche, Service, Hotellerie,

Wareneinkauf etc. Seitens der Verwaltung wurde eine beispielhafte Aufzählung in der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (SG 563.110) vorgeschlagen.

2.3.2.3 § 28 Entzug der Betriebsbewilligung

¹ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- a) Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
- b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind;
- c) die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder wiederholt zur Gefährdung der Jugend geführt haben.

² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:

- a) die Inhaberin **oder der** Inhaber der Bewilligung **ihrer oder seiner** Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs nicht nachkommt;
- b) die Öffnungszeiten wiederholt überschritten werden;
- c) der Betrieb zu anderen berechtigten Beanstandungen oder Klagen Anlass gibt.

Gemäss Auskunft des Bau- und Gastgewerbeinspektorats sind Bewilligungsentzüge sehr selten. Einer Schliessung als Ultima Ratio gehen drei kostenpflichtige Verwarnungen mit Androhung des Bewilligungsentzugs voraus. Erst nach Gewährung des rechtlichen Gehörs kommt es zum Bewilligungsentzug. Der Verlust der erforderlichen persönlichen Voraussetzungen (§ 28 Abs. 1 lit. b) - häufig die finanziellen Verhältnisse des Bewilligungsinhabers - sowie die Verletzung der Anwesenheitspflicht sind heute die gängigen Gründe für Schliessungen. Aufgrund der Missachtung der Einhaltung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen ist es bisher zu zwei Schliessungen gekommen.

Ad Absatz 1 lit. d

Aus der Kommission wurde die Formulierung des Abs. 1 lit. d, wonach „*die Öffnungszeiten des Betriebes ... wiederholt zur Gefährdung der Jugend geführt haben*“ kritisiert und auch die Streichung des Begriffs „*Öffnungszeiten*“ erwogen.

Seitens der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass sich ohne den Begriff „*Öffnungszeiten*“ die Frage stelle, wie der Betrieb als solches zur „*erhebliche Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit*“ oder „*zur Gefährdung der Jugend*“ führen soll. Öffnungszeiten stehen in Zusammenhang mit Nachtruhe, Lärmprävention und Alkoholverkauf und seien insbesondere für die Anwohnerschaft von grosser Bedeutung. Nebst Alkoholverkauf stellen auch Drogenkonsum und -verkauf weitere Beispiele für die Gefährdung der Jugend dar. Aufgrund von § 28 Abs. 1 lit. d gab es in den vergangenen Jahren lediglich einen Entzug der Betriebsbewilligung, welcher vom Appellationsgericht⁵ aber wieder aufgehoben wurde.

Ad Absatz 2

Die Kommission begrüsst die **Aufhebung der Anwesenheitspflicht**. Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung haben unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit für die verantwortliche Führung des Betriebs zu sorgen. Aufgrund der ausgedehnten Öffnungszeiten kann die Anwesenheitspflicht heute schon nicht mehr erfüllt werden. Die Anwesenheitspflicht führt zu unerwünschten Umgehungen (z.B. Ausflüchte, Einsatz von Strohleuten) und verhindert moderate Lösungen für Teilzeitarbeit, veränderte familiäre Modelle (z.B. Patchworkfamilien), verschiedene Gastromodelle, Führen mehrerer Gastgewerbebetriebe, Franchising- oder anderer Zusammenarbeitsmodelle etc.

2.3.2.4 § 29 Ruhe, Ordnung und Vermeidung von Immissionen

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb verpflichtet. Nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

⁵ VD.2014.250 vom 12. Mai 2015

² Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird. **Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden ihnen dabei wie ihre eigenen zugerechnet.**

³ Begründete Lärmrequisitionen sind der Fachstelle für Umweltschutzfragen zur Beurteilung zu überweisen.

Die Kommission begrüsst die Präzisierung der Verantwortlichkeit von Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung für die Handlungen und Unterlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zusätzlich wurde die Frage aufgeworfen, ob im Rahmen dieser Revision nicht die Chance für eine Konkretisierung der Verantwortlichkeit für die Gäste eines Betriebs genutzt werden und eine Kontaktperson für die Anliegen der Nachbarschaft innerhalb des Betriebes gefordert werden könnte. Die Befürworter sahen in der Bestimmung einer klar erkennbaren Kontaktperson für die Anliegen der Nachbarschaft innerhalb des Betriebes die Chance auf eine niederschwellige, bilaterale Klärung von Konflikten, ohne als erste Massnahme immer die Polizei kontaktieren zu müssen. Dagegen wurde angeführt, dass in der Formulierung „*sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird*“ (Abs. 2) die Aufnahme der Anliegen der Nachbarschaft bereits enthalten sei. Eine Wiederholung der Verantwortlichkeit von Inhaberinnen und Inhabern einer Betriebsbewilligung sei deshalb unnötig und führe nur zu mehr Bürokratie.

Seitens der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass jeder Betrieb über eine Betriebsbewilligung verfüge, auf welcher mindestens ein bis zwei Telefonnummern vermerkt sind, die im Bedarfsfall kontaktiert werden können. Die Betriebsbewilligung muss im Betrieb selbst vorliegen und auf Anfrage sofort vorgewiesen werden können.

Die Kommission hat sich letztlich dahingehend geeinigt, im Kommissionsbericht ausdrücklich zu vermerken, dass die Instruktion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Anliegen aus der Nachbarschaft Teil der verantwortlichen Führung des Betriebes ist.

Ein **Antrag**, ein niederschwelliges Angebot für die Anliegen der Nachbarschaft zu schaffen, wurde kontrovers diskutiert und letztlich mit **7 zu 6 Stimmen abgelehnt**.

3. Anzug Thomas Gander und Konsorten

Der vorliegende Kompromissvorschlag für ein „Wirtepatent light“ basiert massgeblich auf der Initiative und Arbeit der beiden Kommissionsmitglieder und Anzugsteller Thomas Gander und Luca Urgese und wird von der Kommission einhellig unterstützt. Unter der Prämisse, dass der Kompromissvorschlag angenommen wird, hat die Kommission stillschweigend und einstimmig beschlossen, den **Anzug als erledigt abzuschreiben**.

4. Anträge

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat,

- 1) Annahme des nachstehenden Beschlusssentwurfes;
- 2) Abschreibung des Anzugs Thomas Gander und Konsorten bezüglich Abschaffung des Wirtepatents (16.5480.02) als erledigt.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht **einstimmig** mit 11 Stimmen gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss
Synopsis

Grossratsbeschluss

Betreffend Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.1712.01 vom 11. Dezember 2018 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 18.1712.02 vom 26. Juni 2019,

beschliesst:

I.
Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004⁶⁾ (Stand 24. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche:

- a) **(geändert)** Beherbergung von Gästen;
- b) **(geändert)** Abgabe von Speisen zum Konsum an Ort und Stelle;
- c) **(neu)** Abgabe von Getränken zum Konsum an Ort und Stelle.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Von der Bewilligungspflicht nach § 4 ausgenommen sind Betriebe, die dem Lebensmittelrecht unterstehen und im Bagatellbereich wirtten.

^{1bis} Im Bagatellbereich wirtet, wer in seinen Räumlichkeiten oder auf seinen Flächen:

- a) keinen Alkohol verkauft oder ausschentk;
- b) für den Konsum an Ort und Stelle eine Fläche von maximal 20 m² zur Verfügung hält und
- c) auf dieser Fläche höchstens 10 Plätze anbietet.

² Das Nähere, insbesondere die Details zur Berechnung der Fläche für den Konsum an Ort und Stelle, wird durch Verordnung geregelt.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.

² Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen sowie Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Bestehen keine Verweigerungsgründe gemäss § 21 dieses Gesetzes, darf die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs nur an Personen erteilt werden, die:

- a) **(neu)** handlungsfähig sind;
- b) **(neu)** einen guten Leumund haben sowie
- c) **(neu)** für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestandenen Wirtfachprüfung erteilt.

² Geprüft werden ausschliesslich die für die Führung eines Gastgewerbebetriebes relevanten Kenntnisse über den Konsumentenschutz und den Arbeitnehmerschutz.

³ Ganz oder teilweise von der Wirtfachprüfung befreit wird, wer gleichwertige Kenntnisse gemäss Abs. 2 nachweist.

⁴ Die Teilnahme an vorbereitenden Kursen ist nicht zwingend.

⁶⁾ [563.100](#)

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Befreiung von der Wirtefachprüfung in der Verordnung. Er erlässt ein Prüfungsreglement über die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Wirtfachprüfung. Er hört vor Erlass des Reglements und massgeblichen Änderungen die betroffenen Kreise an.

⁶ Der Regierungsrat kann die Organisation und Durchführung der Wirtfachprüfung Dritten übertragen, die keinen vorbereitenden Kurs für die Wirtfachprüfung im Kanton Basel-Stadt anbieten.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Gleichwertige Fähigkeitsnachweise (Überschrift geändert)

¹ Der Erwerb eines Fähigkeitsausweises ist nicht erforderlich, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a) **(neu)** einen mindestens gleichwertigen Fähigkeitsausweis vorlegt; oder
- b) **(neu)** ein Abschlusszeugnis einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule vorlegt; oder
- c) **(neu)** in einem anderen Kanton während mindestens drei Jahren rechtmässig eine Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs innehatte; oder
- d) **(neu)** während mindestens drei Jahren in einem bewilligten Restaurations- oder Beherbergungsbetrieb eine Tätigkeit mit Fachverantwortung im Bereich Gastronomie ausübte.

² Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise. Sie kann ergänzende Prüfungen gemäss § 18 Abs. 2 anordnen.

§ 20 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs wird nicht erteilt an Personen:

- a) **(geändert)** die in den letzten fünf Jahren zu einer unbedingten Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 entgegensteht;
- b) **(geändert)** die in den letzten fünf Jahren wiederholt gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die lebensmittelrechtlichen oder umweltrechtlichen Vorschriften oder die Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen, verstossen haben oder deswegen bestraft worden sind;
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) **(geändert)** die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, auf welche lit. a oder lit. b zutrifft.

² *Aufgehoben.*

§ 28 Abs. 2

² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:

- a) **(geändert)** die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ihrer oder seiner Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs nicht nachkommt;

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird. Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden ihnen dabei wie ihre eigenen zugerechnet.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Synopse Gastgewerbegesetz

Aktuelle Gesetzgebung	Ratschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
<p>§ 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt: a) für die entgeltliche Beherbergung von Gästen; b) für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle. ² Entgeltlichkeit umfasst jede Art von Gegenleistung.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche: a) für die entgeltliche Beherbergung von Gästen; b) für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle. ² Entgeltlichkeit umfasst jede Art von Gegenleistung.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche: a) Beherbergung von Gästen; b) Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle. ² Entgeltlichkeit umfasst jede Art von Gegenleistung.</p>
<p>§ 5 Ausnahmen ¹ Von der Bewilligungspflicht nach § 4 sind Detailhandelsgeschäfte für Lebensmittel aller Art ausgenommen, die ihren Kunden als Nebenangebot zum Verkauf einen beschränkten Bereich zum Konsum der erhältlichen Waren an Ort und Stelle zur Verfügung halten, sofern sie einer umfassenden Kontrolle durch die Lebensmittelpolizei unterliegen. ² Das Nähere, insbesondere die maximale Grösse des Bereiches zum Konsum der erhältlichen Waren, wird durch Verordnung geregelt.</p>	<p>§ 5 Ausnahmen ¹ Von der Bewilligungspflicht nach § 4 ausgenommen sind Detailhandelsgeschäfte für Lebensmittel aller Art ausgenommen Betriebe, die ihren Kunden als Nebenangebot zum Verkauf einen beschränkten Bereich zum Konsum der erhältlichen Waren an Ort und Stelle zur Verfügung halten, sofern sie einer umfassenden Kontrolle durch die Lebensmittelpolizei unterliegen dem Lebensmittelrecht unterstehen und im Bagatellbereich wirtten. ² Im Bagatellbereich wirtet, wer in seinen Räumlichkeiten oder auf seinen Flächen: a) keinen Alkohol verkauft oder ausschenkt; b) für den Konsum an Ort und Stelle eine Fläche von maximal 20m² zur Verfügung hält; und c) auf dieser Fläche höchstens 10 Plätze anbietet. ³ Das Nähere, insbesondere die maximale Grösse des Bereiches zum Konsum der erhältlichen Waren Details zur Berechnung der Fläche für den Konsum an Ort und Stelle, wird durch Verordnung geregelt.</p>	<p>§ 5 Ausnahmen ¹ Von der Bewilligungspflicht nach § 4 ausgenommen sind Betriebe, die dem Lebensmittelrecht unterstehen und im Bagatellbereich wirtten. ^{1bis} Im Bagatellbereich wirtet, wer in seinen Räumlichkeiten oder auf seinen Flächen: a) keinen Alkohol verkauft oder ausschenkt; b) für den Konsum an Ort und Stelle eine Fläche von maximal 20m² zur Verfügung hält und c) auf dieser Fläche höchstens 10 Plätze anbietet. ² Das Nähere, insbesondere die Details zur Berechnung der Fläche für den Konsum an Ort und Stelle, wird durch Verordnung geregelt.</p>

Aktuelle Gesetzgebung	Ratschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
<p>§ 11 Restaurationsbetrieb</p> <p>¹ Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.</p> <p>² Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen und Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.</p>	<p>§ 11 Restaurationsbetrieb</p> <p>¹ Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen und sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.</p> <p>² Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen und sowie Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.</p>	<p>§ 11 Restaurationsbetrieb</p> <p>¹ Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.</p> <p>² Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen sowie Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.</p>
<p>2. Persönliche Voraussetzungen</p> <p>§ 17. Generelle Erfordernisse</p> <p>¹ Die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs darf nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und einen guten Leumund haben sowie für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.</p> <p>² Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs darf zudem nur an Personen erteilt werden, die im Besitz eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sind.</p>	<p>2. Persönliche Voraussetzungen</p> <p>§ 17. Generelle Erfordernisse</p> <p>¹ Bestehen keine Verweigerungsgründe gemäss § 21 dieses Gesetzes, darf die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs darf nur an Personen erteilt werden, die: handlungsfähig sind und einen guten Leumund haben sowie für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.</p> <p>a) handlungsfähig sind;</p> <p>b) einen guten Leumund haben sowie</p> <p>c) für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.</p> <p>² Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs darf zudem nur an Personen erteilt werden, die im Besitz eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sind.</p>	<p>2. Persönliche Voraussetzungen</p> <p>§ 17. Generelle Erfordernisse</p> <p>¹ Bestehen keine Verweigerungsgründe gemäss § 21 dieses Gesetzes, darf die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs nur an Personen erteilt werden, die:</p> <p>a) handlungsfähig sind;</p> <p>b) einen guten Leumund haben sowie</p> <p>c) für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.</p> <p>² Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs darf zudem nur an Personen erteilt werden, die im Besitz eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sind.</p>
<p>§ 18. Fähigkeitsausweis</p> <p>¹ Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestandenen Fachprüfung erteilt.</p> <p>² Die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Prüfung werden vom Regierungsrat in</p>	<p>§ 18. Fähigkeitsausweis</p> <p>¹ Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestandenen Fachprüfung erteilt.</p> <p>² Die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Prüfung werden vom Regierungsrat in</p>	<p>§ 18. Fähigkeitsausweis</p> <p>¹ Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestandenen Wirtfachprüfung erteilt.</p> <p>² Geprüft werden ausschliesslich die für die</p>

Aktuelle Gesetzgebung	Ratschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
<p>einem Prüfungsreglement geregelt.</p>	<p>einem Prüfungsreglement geregelt.</p>	<p>Führung eines Gastgewerbebetriebes relevanten Kenntnisse über den Konsumentenschutz und den Arbeitnehmerschutz. ³ Ganz oder teilweise von der Wirtefachprüfung befreit wird, wer gleichwertige Kenntnisse gemäss Abs. 2 nachweist. ⁴ Die Teilnahme an vorbereitenden Kursen ist nicht zwingend. ⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Befreiung von der Wirtefachprüfung in der Verordnung. Er erlässt ein Prüfungsreglement über die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Wirtefachprüfung. Er hört vor Erlass des Reglements und massgeblichen Änderungen die betroffenen Kreise an. ⁶ Der Regierungsrat kann die Organisation und Durchführung der Wirtefachprüfung Dritten übertragen, die keinen vorbereitenden Kurs für die Wirtefachprüfung im Kanton Basel-Stadt anbieten.</p>
<p>§ 19. Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise ¹ Die Abschlusszeugnisse von anerkannten gastgewerblichen Fachschulen sind dem Fähigkeitsausweis gleichgestellt.</p>	<p>§ 19. Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise ⁴ Die Abschlusszeugnisse von anerkannten gastgewerblichen Fachschulen sind dem Fähigkeitsausweis gleichgestellt.</p>	<p>§ 19. Gleichwertige Fähigkeitsnachweise ¹ Der Erwerb eines Fähigkeitsausweises ist nicht erforderlich, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen mindestens gleichwertigen Fähigkeitsausweis vorlegt; oder b) ein Abschlusszeugnis einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule vorlegt; oder c) in einem anderen Kanton während mindestens drei Jahren rechtmässig eine Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs innehatte; oder d) während mindestens drei Jahren in einem bewilligten Restaurations- oder

Aktuelle Gesetzgebung	Ratschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
<p>² Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise. Sie kann ergänzende Prüfungen anordnen.</p>	<p>² Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise. Sie kann ergänzende Prüfungen anordnen.</p>	<p>Beherbergungsbetrieb eine Tätigkeit mit Fachverantwortung im Bereich Gastronomie ausübt.</p> <p>² Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise. Sie kann ergänzende Prüfungen gemäss § 18 Abs. 2 anordnen.</p>
<p>§ 20 Wohnsitz</p> <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihrer Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung nachkommen können.</p>	<p>§ 20 Wohnsitz</p> <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihrer Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung nachkommen können.</p>	<p>§ 20 Aufgehoben</p> <p>Abs. 1 <i>Aufgehoben</i></p>
<p>§ 21 Verweigerung der Betriebsbewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs wird nicht erteilt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die in den letzten fünf Jahren zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 entgegensteht; b) Personen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Übertretung der einschlägigen Vorschriften bestraft worden sind; c) Personen, deren Konkursverfahren in den letzten fünf Jahren mangels Aktiven eingestellt werden musste, oder gegen die im gleichen Zeitraum infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt wurden, und die verurkundeten Forderungen nicht untergegangen sind; d) Personen, gegen die Betreibungen in bedeutendem Umfang bestehen; 	<p>§ 21 Verweigerung der Betriebsbewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs wird nicht erteilt an Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die in den letzten fünf Jahren zu einer Zuchthaus- unbedingten Freiheits- oder Gefängnisstrafe Geldstrafe verurteilt worden sind, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 entgegensteht; b) Personen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Übertretung der gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die lebensmittelrechtlichen oder umweltrechtlichen Vorschriften oder die Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen, verstossen haben oder deswegen bestraft worden sind; e) Personen, deren Konkursverfahren in den letzten fünf Jahren mangels Aktiven eingestellt werden musste, oder gegen die im gleichen Zeitraum infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine 	<p>§ 21 Verweigerung der Betriebsbewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs wird nicht erteilt an Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die in den letzten fünf Jahren zu einer unbedingten Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 entgegensteht; b) die in den letzten fünf Jahren wiederholt gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die lebensmittelrechtlichen oder umweltrechtlichen Vorschriften oder die Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen, verstossen haben oder deswegen bestraft worden sind; c) <i>Aufgehoben</i>

Aktuelle Gesetzgebung	Ratschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
<p>e) Personen, die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, auf welche lit. a, lit. b, lit. c oder lit. d zutrifft.</p> <p>² In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.</p>	<p>ausgestellt wurden, und die verurkundeten Forderungen nicht untergegangen sind;</p> <p>d) Personen, gegen die Betreibungen in bedeutendem Umfang bestehen;</p> <p>e) Personen, die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, auf welche lit. a, lit. b, lit. c oder lit. db zutrifft.</p> <p>² In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben</i></p> <p>e) die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, auf welche lit. a oder lit. b zutrifft.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>
<p>§ 28 Entzug der Betriebsbewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:</p> <p>a) Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;</p> <p>b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind;</p> <p>c) die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder wiederholt zur Gefährdung der Jugend geführt haben.</p> <p>² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:</p> <p>a) die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung ihrer Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs, insbesondere ihrer persönlichen Anwesenheit während störungsanfälliger Öffnungszeiten, nicht nachkommen;</p> <p>b) die Öffnungszeiten wiederholt überschritten werden;</p> <p>c) der Betrieb zu anderen berechtigten Beanstandungen oder Klagen Anlass gibt.</p>	<p>§ 28 Entzug der Betriebsbewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:</p> <p>a) Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;</p> <p>b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind;</p> <p>c) die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder wiederholt zur Gefährdung der Jugend geführt haben.</p> <p>² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:</p> <p>a) die Inhaberinnen und oder der Inhaber der Bewilligung ihrer oder seiner Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs, insbesondere ihrer persönlichen Anwesenheit während störungsanfälliger Öffnungszeiten, nicht nachkommen;</p> <p>b) die Öffnungszeiten wiederholt überschritten werden;</p> <p>c) der Betrieb zu anderen berechtigten Beanstandungen oder Klagen Anlass gibt.</p>	<p>§ 28 Entzug der Betriebsbewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:</p> <p>a) Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;</p> <p>b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind;</p> <p>c) die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder wiederholt zur Gefährdung der Jugend geführt haben.</p> <p>² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:</p> <p>a) die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ihrer oder seiner Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs, nicht nachkommt;</p> <p>b) die Öffnungszeiten wiederholt überschritten werden;</p> <p>c) der Betrieb zu anderen berechtigten Beanstandungen oder Klagen Anlass gibt.</p>

Aktuelle Gesetzgebung	Ratschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
<p>§ 29 Ruhe, Ordnung und Vermeidung von Immissionen</p> <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb verpflichtet. Nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird.</p> <p>³ Begründete Lärmrequisitionen sind der Fachstelle für Umweltschutzfragen zur Beurteilung zu überweisen.</p>	<p>§ 29 Ruhe, Ordnung und Vermeidung von Immissionen</p> <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb verpflichtet. Nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird. Handlungen und Unterlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden ihnen dabei wie ihre eigenen zugerechnet.</p> <p>³ Begründete Lärmrequisitionen sind der Fachstelle für Umweltschutzfragen zur Beurteilung zu überweisen.</p>	<p>§ 29 Ruhe, Ordnung und Vermeidung von Immissionen</p> <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb verpflichtet. Nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird. Handlungen und Unterlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden ihnen dabei wie ihre eigenen zugerechnet.</p> <p>³ Begründete Lärmrequisitionen sind der Fachstelle für Umweltschutzfragen zur Beurteilung zu überweisen.</p>